VERORDNUNGSBLATT DER BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT MÖDLING

Jahrgang 2023	**Ausgegeben am 25.07.2023**
11. Verordnung	**Verordnung der Bezirkshauptmannschaft Mödling mit der die Meldung des Schusses auf Rotwild und die Vorlage der erlegten Rotwildstücke in mehreren Jagdgebieten des Verwaltungsbezirkes in geeigneter Weise, innerhalb einer bestimmten Frist verordnet werden.**

Die Bezirkshauptmannschaft Mödling hat am 25.07.2023 aufgrund des § 81 Abs. 10 NÖ Jagdgesetz 1974, LGBl. 6500 verordnet:

Verordnung der Bezirkshauptmannschaft Mödling mit der die Meldung des Schusses auf Rotwild und die Vorlage der erlegten Rotwildstücke in mehreren Jagdgebieten des Verwaltungsbezirkes in geeigneter Weise, innerhalb einer bestimmten Frist verordnet werden.

Präambel

Die Bezirksverwaltungsbehörde hat, wenn dies zur Überprüfung der verfügten Abschüsse erforderlich ist, mit Bescheid für einzelne oder mit Verordnung für mehrere oder sämtliche Jagdgebiete des Verwaltungsbezirkes die Jagdausübungsberechtigten zu verpflichten, in geeigneter Weise innerhalb einer bestimmten Frist den Abschuss von Wildstücken nachzuweisen.

Nach Anhörung des Bezirksjagdbeirates erlässt die Bezirkshauptmannschaft Mödling daher nachstehende

Verordnung

§ 1

Die Bezirkshauptmannschaft Mödling ordnet an, dass der Abschuss von Rotwild in nachstehenden Jagdgebieten entsprechend den Bestimmungen des § 2 dieser Verordnung nachzuweisen ist:

1. Eigenjagdgebiet Grub Stift Heiligenkreuz
2. Genossenschaftsjagd Grub

3. Eigenjagdgebiet Dornbach Stift Heiligenkreuz
4. Genossenschaftsjagd Dornbach
5. Eigenjagdgebiet Sittendorf Stift Heiligenkreuz
6. Genossenschaftsjagd Sittendorf
7. Eigenjagdgebiet Gaaden Stift Heiligenkreuz
8. Genossenschaftsjagd Gaaden
9. Eigenjagdgebiet ÖBf AG, Revier Wöglerin-Süd
10. Eigenjagdgebiet ÖBf AG, Revier Wöglerin-Nord
11. Genossenschaftsjagd Stangau
12. Eigenjagdgebiet ÖBf AG, Revier Kreuzeck
13. Eigenjagdgebiet ÖBf AG, Revier Hengstl-Lichteiche
14. Eigenjagdgebiet ÖBf AG, Revier Höniggraben
15. Eigenjagdgebiet ÖBf AG, Revier Brunneck
16. Eigenjagdgebiet ÖBf AG, Revier Bärenloch
17. Genossenschaftsjagd Breitenfurt-Hochroterd
18. Genossenschaftsjagd Laab im Walde
19. Eigenjagdgebiet ÖBf AG, Laab
20. Eigenjagdgebiet ÖBf AG, Revier Breitenfurt-Nord
21. Eigenjagdgebiet ÖBf AG, Revier Schwarzlacke

§ 2

In allen im § 1 dieser Verordnung genannten Jagdgebieten sind die Jagdausübungsberechtigten oder die von ihnen betrauten Personen verpflichtet, das verordnungsgegenständliche erlegte Wild (auch das Fallwild)

- **unverzüglich nach Schussabgabe**, d. h. bei der nächsten sich bietenden Gelegenheit, spätestens aber bis zum Ende der gesetzlichen Tagesschusszeit (§ 95 Abs. 1 Z. 3 NÖ Jagdgesetz) - in diesem Fall auch vor Beginn einer allfälligen Nachsuche - den im § 3 genannten Überwachungsorganen zumindest telefonisch unter Angabe des Ortes und der beschossenen Art des Rotwildes (Tier, Kalb, Hirsch) zu melden

- das Wildstück im "grünen Zustand" d.h. der **gesamte Wildkörper samt Trophäe**, jedoch bereits ordnungsgemäß aufgebrochen und versorgt über einen Zeitraum von 24 Stunden, gerechnet ab dem Zeitpunkt der Verständigung, an einem mit dem behördlichen Überwachungsorgan vereinbarten Ort zur Besichtigung bereit zu halten.

- Für Fallwildstücke gilt diese Bereithaltungspflicht nur dann, wenn dies hygienisch vertretbar und möglich ist.

- Dieser Aufbewahrungsort ist dem im § 3 genannten Überwachungsorgan, der die vorherige telefonische oder sonstige Meldung über die Schussabgabe entgegengenommen hat, unverzüglich nach Einbringung des Wildstückes ebenfalls bekanntzugeben, falls diese Bekanntgabe nicht bereits bei der ersten oder einer vorherigen Meldung erfolgte.

Die Überwachungsorgane sind verpflichtet, bei vorübergehender Nichterreichbarkeit mit dem Meldenden Kontakt aufzunehmen und den Zeitpunkt der versuchten Meldung festzuhalten.

§ 3

Zu Überwachungsorganen werden ernannt:

Für die Jagdgebiete: 1 - 8

Name: Florian Fritz
Ort: 2352 Gumpoldskirchen, Thallern 2
Tel.: 0676/3176050

Für die Jagdgebiete: 9 - 16

Name: August Fahrecker
Ort: 2392 Gruberau, Klausner Straße 6
Tel.: 0664/3001641

Für die Jagdgebiete: 17 - 21

Name: Joachim Graf
Ort: 2384 Breitenfurt, An der Breiten Furt 1
Tel.: 0664/9513378

Im Vertretungsfall sind zu kontaktieren:

Für die Jagdgebiete 1-8

Herr Ing. Konrad Gremmel, 2531 Gaaden, Kirchfeldgasse 12, Tel.: 0676/6811109

Für die Jagdgebiete 9-16

Herr Karl Zanitti, 2385 Breitenfurt, Hochroterdstraße 3/3, Tel.: 0676/9693553

Für die Jagdgebiete 17-21

Herr Ing. Wolfgang Schreier, 2384 Breitenfurt, Gernbergstraße 56, Tel.: 0664/2124472

Sollte gleichzeitig auch die Vertretung des zuständigen Überwachungsorganes verhindert sein, ist verpflichtend eines der anderen Überwachungsorgane oder deren Stellvertreter zu kontaktieren.

§ 4

Die Überwachungsorgane haben die gemeldeten Wildstücke tunlichst zu besichtigen, Kahlwildstücke und Schmalspießer durch Längsschnitt im linken Lauscher zu kennzeichnen, alle Wildstücke in die Grünvorlage-Kontrollliste laufend einzutragen und die Vorlage auf Verlangen zu bestätigen. Falls keine Besichtigung vorgenommen wurde, ist dieser Umstand ebenso in der Grünvorlage-Kontrollliste zu vermerken.
Die Grünvorlage-Kontrollliste ist der Bezirkshauptmannschaft, über den Hegeringleiter, bis spätestens 15. Jänner des Folgejahres vorzulegen.

§ 5

Kann vom Überwachungsorgan (§ 3) bei der Besichtigung eines Trophäenträgers keine eindeutige Zuordnung zu einer Altersklasse gemacht werden, ist die Trophäe jedenfalls mit Oberkiefer der Bewertungskommission vorzulegen.

§ 6

Überwachungsorgane dürfen selbst erlegtes Wild nicht kontrollieren; diese Stücke sind einem anderen Überwachungsorgan (§ 3) zu melden.

§ 7

Übertretungen dieser Verordnung stellen Verwaltungsübertretungen dar und werden gemäß § 135 Abs. 1 Z. 31 des NÖ Jagdgesetzes 1974 mit Geldstrafen bis zu € 20.000,- und bei Uneinbringlichkeit mit Freiheitsstrafe bis zu 6 Wochen bestraft.

§ 8

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Kundmachung in Kraft und gilt bis auf Widerruf.

Gleichzeitig wird die Verordnung der Bezirkshauptmannschaft Mödling Nr.9/2023 vom 16.05.2023, aufgehoben.

Rechtsgrundlage:
§ 81 Abs. 10 NÖ Jagdgesetz 1974, LGBl. 6500

Hinweis:
Eine Vorlage des Wildstückes an den Jagdausschussobmann oder Verpächter (§ 81 Abs. 10 NÖ Jagdgesetz) ist kein Ersatz für eine Vorlage an die von der Bezirkshauptmannschaft Mödling bestimmten Kontrollorgane.

Auf die einschlägigen Vorschriften der Lebensmittelhygiene wird verwiesen.

Der Bezirkshauptmann

Dr. Philipp Enzinger

KU23058

Gemeindeverwaltung
2331 Vösendorf

angeschlagen am: 28.07.2023

abgenommen am:

i.A. Mag. P. [illegible]